



**Hygienekonzept für Bestattungsfeiern auf dem Friedhof Volkertshausen unter Berücksichtigung der coronabedingten Schutzmaßnahmen.**

**Auf der Basis der Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 28. Juni 2021 (Corona-Verordnung – CoronaVO)**

wird folgendes Hygienekonzept mit sofortiger Wirkung erlassen:

- Es gelten keine Teilnahmebeschränkungen bezüglich einer Personenzahl.
- Es gilt entsprechend der vorgenannten Verordnung ein Mindestabstand von 1,5 Metern. Von der allgemeinen Abstandsregel ausgenommen sind Personen, die in gerader Linie verwandt, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören.
- Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Maske nach DIN EN 14683:2019-10) oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95 nach DIN EN 149:2001) wird in geschlossenen Räumen vorausgesetzt. Im Freien muss dies getragen werden, wenn der vorgesehene Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- Die Trauergäste müssen in Listen namentlich erfasst werden.
- Die Trauergäste sind mittels Hinweistafeln auf die Regelungen hinzuweisen.
- Musiker dürfen im Rahmen der Abstandsregeln (2 Meter) eingesetzt werden.
- Das Singen am Grab ist zu unterlassen.
- Für das Bestattungspersonal, Zelebrant, Musiker befindet sich eine Handwaschgelegenheit sowie die Möglichkeit zur Desinfektion der Hände im geschlossenen Teil der Feierhalle.
- Am Grab werden weder Weihwasser noch Erde für den Allgemeingebrauch zur Verfügung gestellt.
- Zur Verabschiedung am Grab müssen die Personen in einer Einbahnweg-Regelung am Grab vorbeilaufen, sie dürfen nicht wieder zurückgehen, da sie sonst anderen Personen entgegenlaufen.
- Bestatter und Pfarrerin/Pfarrer (bzw. Redner) sind angewiesen, bei der Durchsetzung dieser Regelung Hilfe zu leisten.
- Eventuell kontaminierte Flächen sind im Anschluss zu desinfizieren.
- Für den Besuch eines Verstorbenen in den Aufbahrungsräumen gelten die allgemeinen Hygieneregeln der vorgenannten Verordnungen.

Das erstellte Sicherheitskonzept gilt für jede Trauerfeier und muss strengstens eingehalten werden. Hierüber muss eine Erklärung über Erhalt des Hygienekonzepts unterschrieben werden.

Für die Einhaltung der Abstandsregelung und die Mund-Nasen-Bedeckungen in geschlossenen Räumen trägt jeder einzelne selbst die primäre Verantwortung.